

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



 [gewerkschaftvida](#)

Lohnabkommen

für Friseurinnen und Friseure

gültig ab 1. April 2024

vida.at





Internet: www.vida.at/dienstleistungen



LOHNABKOMMEN

**für
Friseurinnen und Friseure**

1. APRIL 2024

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Als Mitglied der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida hältst du deinen aktuellen Kollektivvertrag (KV) in der Hand. Doch was hat es damit eigentlich auf sich?

Viele Menschen glauben, dass Lohn- und Gehaltserhöhungen gesetzlich festgeschrieben wären. Mitnichten! Dass es regelmäßige Lohnerhöhungen, bezahlten Urlaub oder das 13. und 14. Gehalt gibt, ist das Ergebnis von oft harten Verhandlungen.

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen sind Verhandlungsgeschick und -taktik wichtig. Gewerkschaft und Betriebsrat ergänzen sich hier durch jahrzehntelange Erfahrung. Doch was noch viel mehr zählt, das sind gut organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Gewerkschaftsbewegung.

Je mehr Mitglieder hinter den Verhandlungsteams stehen, desto mehr Gewicht haben unsere Forderungen.

Du als Gewerkschaftsmitglied hast es deshalb in der Hand. Gehe auf deine Kolleginnen und Kollegen zu, damit auch sie wissen:

Je mehr wir sind, desto mehr können wir gemeinsam bewegen.

Mach mit uns vida stark: www.vida.at/mitgliedwerben

Herzlichen Dank für deine Unterstützung.

Roman Hebenstreit
Vorsitzender
Gewerkschaft vida

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin
Gewerkschaft vida

Christine Heitzinger
Vorsitzende Fachbereich
Dienstleistungen

Kathrin Schranz, MSc
Sekretärin Fachbereich
Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| § 1 Kollektivvertragsparteien..... | <u>4</u> |
| § 2 Geltungsbereich | <u>4</u> |
| § 3 Lohnabkommen..... | <u>4</u> |
| § 4 Haararbeiterinnen und Haararbeiter | <u>5</u> |
| § 5 Zulagen | <u>6</u> |
| A) Salonleiterinnen und Salonleiter | <u>6</u> |
| B) Ausbilderinnen und Ausbilder | <u>6</u> |
| C) Kumulierte Zulage | <u>6</u> |
| D) Zulage für Friseurmeisterinnen/Friseurmeister | <u>6</u> |
| § 6 Mitarbeiterprämie | <u>6</u> |
| § 7 Begünstigungsklausel..... | <u>7</u> |
| § 8 Geltungsbeginn | <u>7</u> |

§ 1 Kollektivvertragsparteien

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

a) räumlich:

Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

b) fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe, die der Bundesinnung der Friseure angehören.

c) persönlich:

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

§ 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne und Lehrlingseinkommen werden wie folgt neu vereinbart und betragen:

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2024

Lohngruppen

| | |
|--|-----------|
| 1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | € 1.865,- |
| 2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.915,- |
| 3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure..... | € 1.930,- |
| 4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure..... | € 1.975,- |
| 5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure..... | € 2.115,- |

Im Anhang A sind die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne für die Lohngruppen ab 1.4.2025 vereinbart.

a) Als Friseurin/Friseur gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichgehaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben.

b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als Friseurin/Friseur inklusive Zeiten der gesetzlichen Behaltspflicht. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer/einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern verbracht wurden.

c) Als angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten alle Beschäftigten ohne facheinschlägige Lehrabschlussprüfung. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse nach Abs. B.

d) Nach dem Ende der Lehrzeit erhalten alle angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Lohn der Lohngruppe A1.

Mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung erfolgt die Einstufung in A 2 mit der darauffolgenden Woche.

e) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist der bei voller wöchentlicher Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag) zustehende Monatslohn (kollektivvertraglicher Min-

destmonatslohn bzw. IST-Lohn) durch 173 zu teilen und dann der so ermittelte Stundenlohn mit der vereinbarten Wochenstundenzahl zu multiplizieren. Zur Errechnung des Monatslohns ist der so ermittelte Wochenlohn mit 4,33 zu multiplizieren.

- f) Teilzeitbeschäftigte in einem Arbeitsverhältnis, welches mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden vor dem 1. Februar 2007 begründet wurde, erhalten einen Zuschlag von 10 % auf den jeweils errechneten Stundenlohn.

B) Monatliche Lehrlingseinkommen /

Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg/Berufspraktikum – Modeschule Hallein

| | |
|--------------------------|-----------|
| 1.) im 1. Lehrjahr | € 760,- |
| 2.) im 2. Lehrjahr | € 870,- |
| 3.) im 3. Lehrjahr | € 1.175,- |
| 4.) im 4. Lehrjahr | € 1.275,- |

- a) Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sind je nach Lehrjahr einzustufen.
- b) Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, welche bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber eine Ausbildung zur Friseurin/zum Friseur absolvieren möchten, können ein Ausbildungsverhältnis von maximal 18 Monaten vereinbaren. Ziel eines solchen Ausbildungsverhältnisses ist hierbei der Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung. Die Kosten für den erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber. Ein Berufsschulbesuch ist für diese Ausbildungsform nicht vorgesehen.

Für die ersten zwölf Monate dieses Ausbildungsverhältnisses gebührt das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres und ab dem 13. Monat das Lehrlingseinkommen des 4. Lehrjahres.

Personen mit Lehrzeiten im Lehrberuf Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)/Friseur und Perückenmacher (Stylist), jedoch ohne positiver Lehrabschlussprüfung bzw. Absolventinnen/Absolventen einer gleichgehaltenen schulischen Ausbildung, können kein Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg vereinbaren.

- c) Schülerinnen/Schüler der Modeschule Hallein mit der Schulausrichtung Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei, die aufgrund der schulrechtlichen Bestimmung zur Ableistung eines dreimonatigen Betriebspraktikums zwischen dem III und IV Jahrgang verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Lehrlingseinkommen für das 2. Lehrjahr gem. Abs. B pro Monat des Betriebspraktikums, da die Lehrplangestaltung mit der Frisurausbildung erst ab dem II Jahrgang beginnt. Diese Bestimmung gilt für die Dauer des Schulversuches, danach führen die Kollektivvertragsparteien erneut Gespräche über die Bezahlung während des Betriebspraktikums.

§ 4 Haararbeiterinnen und Haararbeiter

Als Haararbeiterinnen/Haararbeiter gelten alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche die Tätigkeiten des Tressierens, Knüpfens, Kordelns, Nähens oder Tambourierens durchführen. Für die Ausübung einer der oben angeführten Tätigkeiten gebührt eine Zulage von € 2,25 pro angefangene Stunde dieser Tätigkeiten.

§ 5 Zulagen

A) Salonleiterinnen und Salonleiter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend Friseur Tätigkeiten im Betrieb ausüben und schriftlich vereinbart haben, dass zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel die Arbeitseinteilung, die Führung von Stundenlisten, die Materialausgabe und deren Bestellung, verrichtet werden, erhalten für die zusätzliche Ausübung dieser Tätigkeiten eine monatliche Zulage in Höhe von 13 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

B) Ausbilderinnen und Ausbilder

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilderin bzw. Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

C) Kumulierte Zulage

Beim Zusammentreffen der Zulagen gemäß Abs. A und B gebührt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine monatliche kumulierte Zulage in Höhe von 20 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs. A, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

D) Zulage für Friseurmeisterinnen/Friseurmeister

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Meisterprüfung (derzeit fünf Module) abgelegt haben und einen Nachweis über zumindest eine dreijährige Berufstätigkeit als Friseurin/Friseur vorlegen können, erhalten eine monatliche Meisterzulage in Höhe von 10 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs A5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen gelten für Friseurmeisterinnen/Friseurmeister nachstehende monatliche kumulierte Zulagen in Höhe von:

| | |
|--|------|
| für Salonleiterinnen und Salonleiter nach lit. A | 20 % |
| für Ausbilderinnen und Ausbilder nach lit. B | 15 % |
| in der kumulierten Zulage nach lit. C..... | 30 % |

des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes für Friseurinnen und Friseure gemäß § 3 Abs A5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

Übergangsbestimmung:

Für bestehende Dienstverhältnisse, welche bereits vor dem 1. April 2022 begonnen haben, kann die Zulage nach lit. D in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden.

§ 6 Mitarbeiterprämie

1. Der/die Arbeitgeber:in kann für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988 in der Höhe von max. € 3.000,00 steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Ziffer 30 ASVG) zur Auszahlung bringen.

2. In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung über die Mitarbeiterprämie abzuschließen.

3. Kann mangels Vorhandenseins eines Betriebsrates keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, kann diese durch eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer:innen ersetzt werden. Eine sachliche Differenzierung ist zulässig.
4. Die Mitarbeiterprämie kann bei unterjährigem Beginn bzw. bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Beschäftigung aliquotiert werden.
5. Eine gänzliche Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiterprämie ist bei schuldhafter Entlassung oder bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt möglich. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmer:in ist nur eine teilweise Rückzahlung der bereits erhaltenen Mitarbeiterprämie zulässig.
6. Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, diese kann auch in Teilbeträgen erfolgen.
7. Die Vereinbarung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2024.

§ 7 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 8 Geltungsbeginn

§§ 1 bis 5 und 7 treten mit 1.4.2024 in Kraft, § 6 rückwirkend mit 1.1.2024.

Anhang A

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne ab 1.4.2025

Lohngruppen

| | |
|--|-----------|
| 1.) Angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | € 1.965,- |
| 2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 2.015,- |
| 3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure..... | € 2.030,- |
| 4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure..... | € 2.075,- |
| 5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure..... | € 2.225,- |

Wien, am 01. Februar 2024

FÜR DIE BUNDESINNUNG DER FRISEURE
1040 WIEN, WIEDNER HAUPTSTRASSE 63

KommR MSt. Wolfgang Eder
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Vida,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

Christine Heitzinger
Fachbereichsvorsitzende

Kathrin Schranz, MSc.
Fachbereichssekretärin

Notizen:

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- ✓ vida kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ vida verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ vida unterstützt BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ vida setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!

- ✓ vida online
Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf vida.at! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter vida.at/newsletter!
- ✓ vida vernetzt
Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.
- ✓ vida informiert
Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf vida.at/magazin!



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

| | Mit Gewerkschaft | Ohne Gewerkschaft |
|--|---------------------|----------------------|
| Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz) | JA | NEIN |
| Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz) | JA | NEIN |
| Informationen rund um deinen Kollektivvertrag | JA | NEIN |
| Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten | JA | NEIN |
| Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro | JA | NEIN |
| Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro | JA | NEIN |
| Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene KollegInnen | JA | NEIN |
| Bildungsunterstützungen | JA | NEIN |
| Attraktive Urlaubsangebote und über 1.000 Vergünstigungen mit der vida-Card | JA | NEIN |
| Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“ | JA | NEIN |
| Streikunterstützung | JA | NEIN |
| Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall) | JA | NEIN |
| Invaliditäts- und Todesfallversicherung | JA | NEIN |
| Begräbniskostenbeitrags-Versicherung | JA | NEIN |
| Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz | JA | NEIN |
| Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren! | NEIN | JA |

DEINE vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



**Hol dir über
1.000 Angebote
Schau vorbei auf
vida.at/vorteil**



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Kärnten

Villach
Bahnhofplatz 1
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at